

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.376.780

Wien, am 12. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 15. Mai 2024 unter der Nr. **18591/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Jahrelange Holocaustleugnung eines Polizeibeamten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Seit wann ist oben genannte Causa in Ihrem Ressort bekannt?*
 - a. *Welche Maßnahmen wurden Ihrerseits seit Bekanntwerden getroffen?*
 - b. *Welche weiteren Maßnahmen sind geplant?*
- *Wurden seitens Ihres Ressorts Ermittlungen eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem bisherigen Ergebnis?*

Nach der Ausforschung eines Tatverdächtigen durch Erstermittlungen der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst wurde unmittelbar danach, am 20. April 2024, der Sachverhalt an das zuständige Landesamt Staatsschutz und Extremismusbekämpfung Steiermark übermittelt, respektive dieses beauftragt, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Am 25. April 2024 wurde vom Landesamt Staatsschutz und Extremismusbekämpfung Steiermark an die Staatsanwaltschaft Graz ein Anfallsbericht übermittelt. Die Umsetzung der daraufhin ergangenen Ermittlungsanordnung (Hausdurchsuchung, Sicherstellung von elektronischen Datenträgern und Beschuldigtenvernehmung) erfolgte am 2. Mai 2024.

Neben der Auswertung der sichergestellten Datenträger, aufgrund derer sich die weiteren kriminalpolizeilichen Ermittlungen ergeben werden, erfolgen laufende Berichterstattungen an die Staatsanwaltschaft Graz und die Personalabteilung der Landespolizeidirektion Steiermark als zuständige Dienstbehörde.

Das konkrete Ergebnis der gegenwärtig noch laufenden Ermittlungen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Zur Frage 3:

- *Wurde seitens Ihres Ressorts ein Disziplinarverfahren eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem bisherigen Ergebnis?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja. Aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft ist das Disziplinarverfahren bis zur dortigen Entscheidung unterbrochen.

Zur Frage 4:

- *Mit welchen Dienststellen und/oder Personen innerhalb Ihres Ressorts gab es in der oben genannten Causa einen Austausch?*

Es erfolgte ein Austausch zwischen der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst und dem Landesamt Staatsschutz und Extremismusbekämpfung Steiermark, sowie zwischen diesem und der Personalabteilung der Landespolizeidirektion Steiermark.

Zur Frage 5:

- *Gibt es bezüglich oben genannter Causa einen Austausch mit dem BKA, dem BMJ, dem BMLV und/oder dem BMKÖS?*
 - a. *Wenn ja, seit wann? (Bitte nach Ministerien aufschlüsseln)*

Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren.

Für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- *Sind in Ihrem Ressort Verbindungen zwischen dem ehemaligen Polizeibeamten und der Reichsbürger:innen bzw. Staatsverweigerer:innen-Szene bekannt?*
a. Wenn ja, welche?-
- *Ist der ehemalige Polizeibeamte einschlägig bekannten Gruppen/Organisationen/Netzwerken der extremen Rechten zuzuordnen? (Bitte um Auflistung der Anzahl pro Gruppe/Organisation/Netzwerk)*
- *Weist der ehemalige Polizeibeamte Verbindungen zu parlamentarischen Parteien auf und/oder sind Mandatsträger:innen auf Gemeinde-/Länder-/Bundesebene bzw. in öffentlichen Körperschaften?*
- *Ist der ehemalige Polizeibeamte auch im verschwörungsmystischen Umfeld zu verorten?*

Aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens (§ 12 Abs. 1 Strafprozeßordnung) muss von einer Auskunftserteilung Abstand genommen werden. Es wird auf die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes hingewiesen. Auch insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, kann keine weiterführende Beantwortung dieser Fragen erfolgen. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden von vorläufigen Ermittlungsergebnissen, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Gerhard Karner

